

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/9/10 85/09/0227

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 10.09.1986

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein 62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AusIBG §19 Abs1;

AuslBG §21;

AusIBG §3 Abs1;

AuslBG §4 Abs1;

Rechtssatz

Das Recht zur Antragstellung und die uneingeschränkte Parteistellung im Verfahren über die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung kommt nur dem Arbeitgeber zu. Der Ausländer hat im Sinne des § 21 lediglich beschränkte Parteistellung. Wenn die Ablehnung der Beschäftigungsbewilligung auf § 4 Abs 1 gestützt, lediglich anhand der im Gesetz vorgegebenen objektiven Kriterien ausgesprochen wurde und Umstände, die in der Person des ausländischen Arbeitswerbers gelegen sind, daher außer Betracht bleiben müssten, kommt dem ausländischen Arbeitswerber keine Parteistellung zu (Hinweis B 4.7.1984, 84/09/0131).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985090227.X01

Im RIS seit

28.10.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$